

Rechtsprechung

# Nochmals zur Öffentlichkeit eines Audits

Datenschutzkommission Kt. Jura  
**Öffentlichkeitsgesetz**  
 Art. 4 und 5, LInf

## **Leitsatz**

Das kantonale Recht des Kantons Jura gewichtet den Datenschutz bei der Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Information und dem Recht auf Datenschutz sehr stark.

## **Sachverhalt**

Am 18. Juli 2003 wurde im Kanton Jura ein Audit über die Zustände in verschiedenen Spitälern verfasst. Am 2. Februar 2004 verlangte die Jurassische Gewerkschaft SYNA Einsicht in dieses Audit, da es nach verschiedenen Interventionen von gewerkschaftlich vertretenen Mitarbeitern in Auftrag gegeben wurde. Diese hätten ein Recht zu erfahren, was im Audit steht. Die zuständige Behörde wies das Gesuch auf Einsicht ab. Am 1. September 2004 entschied die Datenschutzkommission des Kantons Jura über das Gesuch.

## **Entscheidung der Datenschutzkommission**

Nachdem die Datenschutzkommission des Kantons Jura die Aktivlegitimation der Gewerkschaft bejaht, widmet sie sich den inhaltlichen Fragen.

Dabei erörtert sie das Spannungsfeld zwischen

Recht auf Information (Öffentlichkeitsprinzip) und Datenschutz. Im System des kantonalen Rechts ist der Datenschutz verfassungsrechtlich verankert. Das Recht auf Information ist im Informationsgesetz vom 4. Dezember 2002 (loi cantonale sur l'information et l'accès aux documents officiels, LInf) verankert. Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a LInf, ist die Öffentlichkeit einer Information eingeschränkt, sofern deren Mitteilung einen Eingriff in die Privatsphäre bedeuten würde. Diesfalls ist die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nur ausnahmsweise, bei Vorliegen von besonders überwiegenden Interessen, zu gewähren (Art. 5 Abs. 4 LInf). Damit hat der Gesetzgeber eine Interessenabwägung zugunsten des Persönlichkeitsschutzes vorgenommen.

Anschliessend beantwortet die Datenschutzkommission die Frage, ob das Audit überhaupt ein öffentlich zugängliches Dokument sei. Vom Grundsatz her trifft dies zu: Der Bericht äussert sich über die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe und über die Funktionsweise von öffentlich-rechtlichen Spitälern. Da das Audit jedoch nicht anonymisiert verfasst wurde, enthält der Bericht besonders schützenswerte Personendaten (z.B. Aussagen über Verfehlungen, welche

disziplinarische Folgen haben können). In der Interessenabwägung bestätigt die Datenschutzkommission, dass für die Einsicht in das Audit wohl ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden könne. Dies ist aber nicht – wie von Art. 5 Abs. 4 LInf gefordert – ein besonders überwiegendes Interesse. Deshalb kommt eine Veröffentlichung des Audits in der vorliegenden Form nicht in Frage. Die Anonymisierung des vorliegenden Berichtes ist aus Sicht der Datenschutzkommission unmöglich.

Angesichts dieser Sachlage ist die zuständige Behörde gefordert. Sie verfügt über ein Audit, welches öffentliche Informationen enthält, das aber wegen überwiegenden datenschutzrechtlichen Interessen der betroffenen Personen nicht unverändert zugänglich gemacht werden kann. Die zuständige Behörde ist verpflichtet die Erkenntnisse aus dem Audit anonymisiert zuhanden der Öffentlichkeit zusammenzufassen und zugänglich zu machen (Art. 4 Abs. 2 LInf). Dabei ist zu befürchten, dass die Identität der Kadermitarbeiter trotz Anonymisierung nicht geheim bleibt. Dieses Risiko müssen aber Personen mit einer wichtigen öffentlichen Funktion akzeptieren, da die Öffentlichkeit ihnen gegenüber ein erhöhtes Informati-

onsinteresse verfügt. Die Identität der Mitarbeitenden in einer ausführenden Funktion kann hingegen geschützt werden.

### **Bemerkungen**

Der Entscheid der Datenschutzkommission des Kantons Jura ist sehr differenziert formuliert und die Analyse betreffend dem Spannungsfeld zwischen Öffent-

lichkeitsprinzip und Datenschutzrecht beeindruckend dokumentiert. Der ausgewogene Entscheid zeigt auf, dass es im Umgang mit einem heiklen Audit einen vernünftigen Mittelweg geben kann, was im kürzlich besprochenen Genfer Entscheid (digma, 2005, Heft 3, S. 132) nicht wirklich zum Ausdruck kam.

Entscheid

Décision de la Commission cantonale de la protection des données du 1er septembre 2004, RJJ 2004, S. 313

### **Autor(in)**

Dr. Amédéo Wermelinger,  
Datenschutzbeauftragter des  
Kantons Luzern, Luzern  
dsb@lu.ch